

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 1 ff.)
Kantonales Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 – 32) (BSG 935.52)
Kantonale Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

Gesuchstellerin

(Bitte in Block- oder Maschinenschrift ausfüllen!)

Genauere Bezeichnung der Gesuchstellerin _____

Rechtsform _____ Statuten vom _____ Sitz _____

Institutionszweck gemäss Statuten _____

Verantwortliche Person des Lottos Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Tel. P. _____ Tel. G. _____

Zweck des Lottos / Verwendung des Reingewinns _____

Datum, Ort und Lokal der Veranstaltung _____

Anzahl reservierte Lotto-Sitzplätze im Veranstaltungsort _____

Bemerkungen / Ergänzungen _____

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die auf der Rückseite genannten Bedingungen und Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift verantwortliche Person _____

Das Gesuch ist **spätestens 60 Tage** vor dem Lotto bei der Gemeindepolizeibehörde der Veranstalterin einzureichen.

Antrag der Gemeindepolizeibehörde

Das Gesuch wird zur Bewilligung empfohlen Das Gesuch wird zur Ablehnung empfohlen

Allfällige Bemerkungen / Auflagen _____

Ort _____ Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Gemeindegebühr	Fr.
----------------	-----

Entscheid des Regierungsstatthalteramtes

Das Gesuch wird bewilligt (Art. 3 Abs. 3 und Art. 17 – 32 LG)
 Das Gesuch wird gemäss beiliegender, begründeter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung abgelehnt.

Allfällige Bemerkungen / Auflagen _____

Ort _____ Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Staatsgebühr	Fr.
Gemeindeabgabe	Fr.
Staatsabgabe	Fr.
Total	Fr.



Allgemeine Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen zu Lotto

1. Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen gemäss Lotteriegesetz (LG) und Lotterieverordnung (LV) Auszug:

- Bewilligungen für die Durchführung von Lottos werden nur an Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton Bern erteilt (LG Art. 18 Abs. 1).
- Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, und Erwerbsunternehmungen erhalten keine Lottobewilligungen (LG Art. 18 Abs. 2).
- Die Gemeindepolizeibehörde respektive die Regierungstatthalterämter können anlässlich der Gesucheingabe weitere Abklärungen treffen und Unterlagen, im besonderen die Spielregeln, verlangen (LV Art. 19 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2).
- Für Gemeinden, wo eine Übersättigung an Lottoveranstaltungen zu befürchten ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde einen Turnus für die Erteilung von Lottobewilligungen festsetzen (LV Art. 22).
- Die Teilnahme an Lottoveranstaltungen erfolgt über Lottokarten (für einzelne Spielgänge), über Dauerkarten (für eine zum voraus bestimmte Spieldauer) oder über Kartenabonnemente (für eine zum voraus bestimmte Anzahl von Spielgängen). Der Verkauf von Jetons (Chips, Bons, Coupons und dgl.) welche einen bestimmte Wert darstellen und dazu dienen, dass nicht bei jedem Spielgang Bargeld eingesammelt werden muss, ist zulässig, wenn diese Jetons unmittelbar vor jedem Spielgang entsprechend der Kartenzahl der Spielerin oder des Spielers eingezogen werden und wenn sie unter Rückerstattung des dafür bezahlten Betrages jederzeit zurückgegeben werden können (LV Art. 30 Abs. 1).
- Die Ausgabe der Karten und die Ausrichtung der Gewinne haben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und dort, wo dieser stattfindet, zu erfolgen (LG Art. 17).
- Die Spielregeln sind während des Lottos so oft als nötig und dann, wenn es verlangt wird, in geeigneter Weise bekannt zu geben; gegebenenfalls kann die Auflage oder der Aushang der Spielregeln in den Veranstaltungsräumen angeordnet werden (LV Art. 30 Abs. 1).
- Als Preise sind ausschliesslich Naturalgaben zugelassen (LG Art. 17). Barpreise, Edelmetalle (mit Ausnahme der nach wie vor erlaubten Goldvreneli, Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art. und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen; Gutscheine dürfen – mit Ausnahme einer angemessenen Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer – nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Der Wert der Gewinne bemisst sich nach dem Marktpreis (LV Art. 21 Abs. 2-4).
- Die Veranstalter dürfen mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen keine Personen beauftragen, die diese Tätigkeit gewerbsmässig ausüben (LG Art. 21).
- Bei der Werbung sind die Vorschriften über die Aussen- und Strassenreklame zu beachten.
- An hohen Festtagen sind Lottos nicht gestattet (LV Art. 26). Im übrigen finden die Öffnungszeiten der Gastgewerbebetriebe sinngemäss Anwendung.

2. Bedingungen und Auflagen betreffend Abgabe von Fleischwaren an Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen gemäss Eidgenössischer Fleischschau-Verordnung (EFV):

- An Lottos, Tombolas, Preis-Jassen und ähnlichen Anlässen dürfen nur Dauerfleischwaren und begrenzt haltbare Fleischwaren mit verlängerter Haltbarkeit sowie frisches Fleisch von Geflügel und Kaninchen abgegeben werden.
- Die Fleischwaren müssen aus bankwürdigem Fleisch hergestellt sein, welches von Tieren stammt, die in einem Schlachthaus geschlachtet wurden, welches für gewerbsmässige Schlachtungen behördlich genehmigt ist. Zudem müssen diese Fleischwaren in behördlich genehmigten Räumen hergestellt und verpackt worden sein (EFV Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1; Art. 60 bis 62, 75, 82 und 91). Notschlachthäuser z.B. gelten nicht als behördlich genehmigte Schlachträume.
- Fleisch von Kaninchen und Geflügel muss von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Endverbraucher gekühlt (resp. tiefgekühlt) gelagert und verkaufsfertig abgepackt werden (Frist für die Abgabe: 5 Tage für ganze Tierkörper ab Herstellung; Geflügelteile dürfen nur als Tiefkühlprodukte abgegeben werden).
- Die als Gaben bewilligten Fleischwaren müssen von anderen Gaben, welche die Fleischwaren geruchlich oder in anderer Weise beeinträchtigen können, getrennt aufbewahrt werden.
- Zur direkten Einhüllung von Fleischwaren dürfen Makulatur, abfärbendes Papier oder andere abfärbende Materialien nicht verwendet werden.
- Wer Fleisch oder Fleischwaren in Verkehr bringt, ist für deren gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit verantwortlich (EFV Art. 62).
- Es gelten im Übertretungsfalle die Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Die Abgabe von Wildbret kann nach Mitteilung des kantonalen Veterinärämtes aus fleischhygienischen und fachlichen Gründen nicht allgemein geregelt werden. Veranstalter, die Wildbret abgeben wollen, müssen sich direkt mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung setzen.
- Allfällige zukünftige Abänderungs-Verfügungen des kantonalen Veterinärämtes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Strafen und Verwaltungsmassnahmen gemäss Lotteriegesetz (LG) Auszug:

- Wer ohne Bewilligung ein Lotto durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft (LG Art. 31 Abs. 1).
 - Widerrechtliche Gewinne sind gemäss Artikel 58 des Strafgesetzbuches einzuziehen (LG Art. 31 Abs. 2).
 - Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung des Lottos Auflagen oder Vorschriften missachtet oder wird vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so kann der Veranstalter für mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre von der Erteilung von Bewilligungen ausgeschlossen werden (LG Art. 31 Abs. 1).
 - Bei schweren Unregelmässigkeiten können die Kontrollorgane den Unterbruch des Kartenverkaufs und den Abbruch von Veranstaltungen verfügen (LG Art. 4 Abs. 2).
-

Bewilligung eines Lottos – Neuerungen ab dem 1. Januar 2005

- Pro Jahr kann jede Organisation beliebig viele Lottos durchführen (bisher pro Jahr höchstens 1 Lotto).
- Die Beschränkung der Spielzeiten für Lottoveranstaltungen wird aufgehoben. Lottos können neu beliebig lange dauern. An hohen Festtagen sind Lottos auf Grund des Gesetzes über die Sonntagsruhe jedoch nicht zulässig.
- Für durchgeführte Lottos müssen keine Abrechnungen mehr eingereicht werden.
- Die bisherigen Beschränkungen der Werbung im Zusammenhang mit Lottos werden aufgehoben.
- Der Preis der Lottokarten wird nicht mehr beschränkt (bisher 2 Franken).
- Der Höchstwert der Gewinne wird nicht mehr beschränkt (bisher 3'500 Franken).